

ENTSCHEIDUNG
des Berufungsgerichts des Einheitlichen Patentgerichts
erlassen am 27. April 2026
betreffend Antrag auf Kostenfestsetzung, R. 151 VerfO
hier: Rücknahme gemäß R. 265 VerfO

ANTRAGSTELLERIN (BERUFUNGSBEKLAGTE VOR DEM BERUFUNGSGERICHT UND ANTRAGSGEGNERIN IM VERFAHREN VOR DEM GERICHT ERSTER INSTANZ)

Niche Biomedical, Inc., 10940 Wilshire Blvd. Suite 2030, Los Angeles, CA 90024, USA,

nachfolgend „Antragstellerin“,

vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. Jan Zecher, Kanzlei Fish & Richardson P.C.

ANTRAGSGEGNERIN (BERUFUNGSKLÄGERIN VOR DEM BERUFUNGSGERICHT UND ANTRAGSTELLERIN IM VERFAHREN VOR DEM GERICHT ERSTER INSTANZ)

ONWARD Medical N.V., Schimmelt 2-16, 5611 ZX Eindhoven, Niederlande,

nachfolgend „Antragsgegnerin“,

vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. Matthias Traut, Kanzlei Peterreins Schley Patent- und Rechtsanwälte PartG mbB.

STREITPATENT

EP 3 421 081

ENTSCHEIDENDE RICHTER

Diese Anordnung wurde erlassen von Ulrike Voß, Vorsitzende Richterin und Berichterstatlerin

VERFAHRENSSPRACHE

Deutsch

STREITGEGENSTAND

Antrag auf Kostenfestsetzung, Rücknahme gem. R. 265 VerfO

SACHVERHALT

1. Mit Anordnung vom 27. März 2026 hat das Berufungsgericht des Einheitlichen Patentgerichts angeordnet, dass die Antragsgegnerin die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen hat.
2. Mit Schriftsatz vom 27. April 2026 hat die Antragstellerin beim Berufungsgericht einen Antrag auf Kostenfestsetzung gemäß R. 151 VerfO eingereicht. Am selben Tag hat die Antragstellerin die Rücknahme dieses Antrags auf Kostenfestsetzung erklärt und mitgeteilt, dass der Kostenfestsetzungsantrag neu bei der Lokalkammer München eingereicht worden sei.

GRÜNDE

3. Die Rücknahme des Kostenfestsetzungsantrags vom 27. April 2026 ist analog R. 265 Abs. 1 VerfO zuzulassen, ohne dass es einer Anhörung der Antragsgegnerin bedarf.
4. Der beim Berufungsgericht gestellte Antrag auf Kostenfestsetzung ist der Antragsgegnerin bislang nicht zugegangen. Ein etwaiges Interesse der Antragsgegnerin an einer Sachentscheidung wird durch die Zulassung der Rücknahme nicht beeinträchtigt, da für die Anträge auf Kostenfestsetzung das Gericht erster Instanz zuständig ist (UPC_CoA_1/2024, Anordnung v. 29. Juli 2025 – Hanshow/VisionGroup; UPC_CoA_845/2024 UPC_CoA_603/2025, Anordnung v. 2. Juli 2025 – Philips/Belkin).
5. Eine Kostenentscheidung hinsichtlich des Antrags auf Kostenfestsetzung ist nicht notwendig. In der Regel trägt selbst die erfolgreiche Partei die Kosten des Kostenfestsetzungsverfahrens (UPC_CoA_618/2024, Anordnung v. 6. Juni 2025 – Hanshow/Vusion; UPC_CoA_845/2024 UPC_CoA_603/2025, Anordnung v. 2. Juli 2025 – Philips/Belkin).

ANORDNUNG

- I. Die Rücknahme des Antrags auf Kostenfestsetzung vom 27. April 2026 wird zugelassen.
- II. Das Verfahren wird für beendet erklärt.
- III. Die Entscheidung wird in das Register aufgenommen.

Erlassen am 27. April 2026

Ulrike Voß, Vorsitzende Richterin und Berichterstatterin